

§. 1.

Für das Quart des im Inlande gefertigten Braunweins soll, wenn er von dem Brennereibesitzer nach dem nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehörigen Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens 35° nach Tralles eine Steuerergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden: bei einer Stärke

von 35 bis 39 Procent	•	•	neun Pfennige
• 40 • 44	•	•	zehn •
• 45 • 49	•	•	elf •
• 50 • 54	•	ein preuß. Silbergroschen	— •
• 55 • 59	•	• Silbergroschen	einen Pfennig
• 60 • 64	•	•	zwei •
• 65 • 69	•	•	drei •
• 70 • 74	•	•	vier •
• 75 • 79	•	•	fünf •
• 80 • 81	•	•	sieben •
• 82 • 83	•	•	acht •
• 84 • 85	•	•	neun •
• 86 • 87	•	•	zehn •
• 88 • 89	•	•	elf
• 90 Grad und darüber	zwei	Preuß. Silbergroschen.	

§. 2.

Nur diejenigen Brennereibesitzer haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Malzsteuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Groschen für 20 Quart Malzstamm entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Production von 100 Eimern Braunwein zu 50 Procent Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, jährlich steuern.

§. 3.

Verlust der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennereibesitzer von dem General-Inspector in Erfurt einen für eine bestimmte Frist geltenden Aufgabeschein, nach dem beifolgenden Muster, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Braunweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretender Nachsendungen können von dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Aufgabescheins in der erforderlichen Anzahl erteilt werden.